

**Totalrevision des Konkordates vom 30. Juni 1964
betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für
Landwirtschaft**

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über die Errichtung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums

Vom Grossen Rat beschlossen am 31. Mai 2002

1. Der Totalrevision des Konkordates vom 30. Juni 1964 betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
2. Die Regierung vollzieht diesen Beschluss.